

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-BWU03-I-16.3.225**

Gegenstand: Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung mit Metalleindeckung „Titanzink“ mit Trennlage „DuPont™ Tyvek® Metal (Style 2510B)“ auf Holzschalung mit darunter liegender Mineralfaser-Zwischensparren-Dämmung für Dachneigungen <20° nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2013/1, Lfd. Nr. 2.8

Antragsteller: DuPont de Nemours (Luxembourg)
Société à Responsabilité Limitée
Rue Général Patton
2984 Contern
LUXEMBOURG

Ausstellungsdatum: 01. Juli 2013

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 1 Anlage.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN V ENV 1187 : 2006-10, Prüfverfahren 1 widerstandsfähig sind (Klasse B_{ROOF(t1)} DIN EN 13 501-5 : 2010), nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2013/1, Lfd. Nr. 2.8.

Die Bedachung mit dem Aufbau nur gemäß Zusammenstellung 1 besteht von unten nach oben aus einem Dachuntergrund aus einer Holzschalung mit darunter liegender Mineralfaser-Zwischensparren-Dämmung, einer Trennlage aus „DuPont™ Tyvek® Metal (Style 2510B)“ und einer Dacheindeckung aus Titanzink.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2013/1, Lfd. Nr. 2.8 zu erfüllen sind.

1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellung 1, Anlage 1, aufgeführt. Die Bedachungen sind zulässig für Dachneigungen <20°.

1.2.3 Unter der Zwischensparren-Dämmung aus Mineralfasern bzw. den Dachsparren dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Diese weiteren Schichten müssen den Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 bzw. Klasse E gemäß DIN EN 13 501-1 genügen.

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.225 vom 01.07.2013

2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte der Zusammenstellungen 1 und 2 in den Anlagen erfolgen.
- 2.1.2. Als tragende Unterlage darf jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5 mm verwendet werden.
- 2.1.3. Unter der Zwischensparren-Dämmung dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist nur vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.
- 2.1.4. Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vor.
- 2.1.5. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.6. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN V ENV 1187: 2006-10, Prüfverfahren 1 (Klasse B_{ROOF(t1)} DIN EN 13 501-5: 2010) in Verbindung mit DIN Spec 4102-23: 2011-10 erfüllen.

2.1.7. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Stuttgart 0672	DuPont de Nemours S.à.r.l., 2984 Contern LUXEMBOURG	PB 902 6113 000-1 vom 01. Juli 2013	DIN V ENV 1187 Prüfverfahren 1
MPA Stuttgart 0672	DuPont de Nemours S.à.r.l., 2984 Contern LUXEMBOURG	KLB 902 6113 000-2 vom 01. Juli 2013	DIN EN 13 501-5



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.225 vom 01.07.2013

3 Übereinstimmungsnachweis

- 3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).
Nach den Vorgaben der Bauregelliste A, Teil 3, Ausgabe 2013/1, Lfd. Nr. 2.8 muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.
- 3.2 Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen mechanisch untereinander und mit dem Untergrund befestigt werden.
- 4.2 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2013/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Sachbearbeiter

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel



Der Leiter der Prüfstelle

Df. rer. nat. Stefan Lehner,
Ltd. Akad. Direktor

Zusammenstellung 1

Dachaufbau (von unten nach oben)				anwendbar bei Dachneigungen	
Dach-Unterkonstruktion	Tragunterlage	Trennlage	Oberlage	< 20°	≥ 20°
<p>Sparren aus massivem Nadelholz, 100 mm x 80 mm</p> <p>und</p> <p>Dämmschicht aus Mineralfasern gemäß EN 13 162 der Klasse A1 gem. DIN EN 13 501-1 eine Mindestdicke von 50 mm ist einzuhalten</p>	<p>tragende Dachschale (alle praxisgerechten Untergründe einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN Spec 4102-23, Abs. 7.4.5) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1</p>	<p>Diffusionsoffene, strukturierte Trennlage bestehend aus 7,4 mm dickem Kunststoff- und Kunststoff-Faservlies gemäß EN 13 859-1: 2010 Überlappung: mit selbstklebendem Nahtbereich</p> <p>Flächengewicht: rd. 350 g/m²</p> <p>Handelsname: "DuPont™ Tyvek® Metal (Style 2510B)"</p>	<p>Metall-Dacheindeckung aus Titanzink</p> <p>Nennstärke: 0,7 mm</p> <p>Flächengewicht: rd. 5,0 kg/m²</p> <p>Schmelzpunkt des Titanzink-Blechs: 418 °C</p>	ja	nein

